

1010 Wien, Bankgasse 9 / EG 20–24, Tel. 01/533 62 98, Fax 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbwk.gv.at

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Wien, am 13. Oktober 2005  
ZA-Zl. zu 320/05, Mag. Rai/Ka

**Stellungnahme des ZA-BMHS zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen  
und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005)**

zu GZ 13.480/2-III/2/2005 vom 19. September 2005

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf eines Hochschulgesetzes 2005 wird wie folgt Stellung genommen:

**Allgemeines:**

Die **Besetzung der Leitungsfunktionen** in den Pädagogischen Hochschulen muss transparent und nachvollziehbar sein und unter Einbindung der Personalvertretung erfolgen. Ein diesbezüglicher Hinweis sollte in das Gesetz aufgenommen werden.

Eine gemeinsame „Pädagogische Hochschule“ kann sich nur dann gedeihlich entwickeln, wenn die **Bereiche „Ausbildung, Fort- und Weiterbildung“** adäquat vertreten sind.

Im Bereich der **Berufsbildung** sollte auf das zwingende Erfordernis der Reifeprüfung verzichtet werden, weil dies eine nicht angemessene und unerwünschte Hürde darstellt, Interessenten mit reicher praktischer Erfahrung für einen Wechsel in den Lehrberuf zu finden.

Die bisherige Praxis, erfolgreiche Persönlichkeiten aus der Wirtschaftspraxis für den Lehrberuf zu gewinnen, muss unbedingt beibehalten werden. Dies muss auch weiterhin für Praktiker mit Meisterprüfung (bzw. vergleichbarer Qualifikation) und entsprechender erfolgreicher Berufspraxis sichergestellt werden.

Weiters ersuchen wir darauf zu achten, dass alle in den Lehrberuf aufgenommenen Personen eine pädagogische Ausbildung erhalten. Dies ist derzeit für Absolventen von Fachhochschulen nicht der Fall.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

18/SN-341/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gesannt

§ 8 Abs. 3 soll lauten:

An den Pädagogischen Hochschulen können weiters berufsbegleitende Studiengänge für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung angeboten und geführt werden.

**Zu § 16 – Institutsleitung**

Die Bestimmung, **ausschließlich** Stammpersonal gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 mit der Leitung der Institute zu betrauen, ist zu ändern. Erfahrene Lehrpersonen aus der Schulpraxis haben sich bereits bisher bestens bewährt. Dies sollte auch weiterhin möglich sein. Schließlich sollte unbedingt darauf Bedacht genommen werden, dass die Betrauungen mit den Institutsleitungen so gut wie möglich einer Abbildung der verschiedenen Schularten in der Praxis entsprechen.

§ 16 Abs. 1 hat daher zu lauten:

„Das Rektorat hat auf Vorschlag des Rektors bzw. der Rektorin geeignete Personen aus dem Kreis des Lehrpersonals gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 **bis 3** mit der Leitung der im Organisationsplan vorgesehenen Institute der Pädagogischen Hochschule zu betrauen.“

**Zu § 51 – Zulassungsvoraussetzungen zu Studiengängen für Lehrämter im Bereich der Berufsbildung:**

Im Bereich der Berufsbildung sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf das Erfordernis der Reifeprüfung zu verzichten. Der vorliegende Entwurf schließt Experten ohne Reifeprüfung (z.B. mit Meisterprüfung) als ordentliche Hörer aus. Die bisherige erfolgreiche und zielführende Aufnahme von Lehrerinnen und Lehrern für den fachpraktischen und den fachtheoretischen Unterricht an allen berufsbildenden Schulen ist beizubehalten, wird jedoch auf Grund des vorliegenden Entwurfes verhindert.

Es ist sicherzustellen, dass Expertinnen und Experten mit erfolgreicher Wirtschaftspraxis als Lehrerinnen und Lehrer so wie bisher vorab an der Schule angestellt werden. Zusätzlich muss sichergestellt werden, dass sie die Pädagogische Hochschule berufsbegleitend, d. h. in einem aufrechten Dienstverhältnis als Lehrer als ordentliche Hörer absolvieren können.

Studiengebühren und sonstige Kosten für diese Studierenden sind vom Dienstgeber zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen  
für den Zentralausschuss

Prof. Mag. Jürgen RAIBER  
Vorsitzender

